

Samtgemeinde Herzlake

Der Samtgemeindebürgermeister



Fachbereich: Fachbereich Allgemeine Verwaltung, Schulen und Kultur

Herzlake, 26.10.2017

Verfasser: Ludwig Pleus

Vorlage Nr.: 2017/1090

Vorlage SGM Herzlake

Nachfolgender Beratungsgegenstand ist in folgenden Gremien der Samtgemeinde Herzlake zu behandeln:

Beratungsfolge	Termin	Status
Schulausschuss	09.11.2017	öffentlich

Kurzbeschreibung TOP:

Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses gemäß § 43 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Aufgaben des Schulausschusses

Sachverhalt:

Den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern des Schulausschusses wurde am 08.05.2017 die schriftliche Pflichtenbelehrung unter Hinweis der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbot und des Vertretungsverbot zugesandt.

In der ersten Sitzung des Schulausschusses wird diese Verpflichtung und Pflichtenbelehrung durch den Samtgemeindebürgermeister vorgenommen.

Die Aufgaben des Schulausschusses (Kommentar Schippmann zu § 110 NSchG):

Über die Aufgaben der Schulausschüsse sagt das Gesetz nichts. Der Natur der Sache nach haben die Ausschüsse den Schulträger in allen jenen Schulangelegenheiten zu beraten, für die er zuständig ist, und dadurch die Entscheidung der hierfür zuständigen Gremien des Schulträgers (z. B. Verwaltungsausschuss und Rat) vorzubereiten. Zu den Aufgaben gehören zunächst diejenigen Angelegenheiten, die für die Schulen der jeweils betroffenen Kommunen als Träger ihrer Schulen unmittelbar anfallen. Andere, zwar mit dem Schulwesen allgemein zusammenhängende, aber nicht unmittelbar aus der konkreten Schulträgerschaft sich ergebende Aufgaben dürfen jedoch auch von den kommunalen Schulausschüssen behandelt werden.